

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS250169-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. D. Tolic Hamming

Beschluss und Urteil vom 3. Juli 2025

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____,

betreffend **Pfändung Nr. ...**

(Beschwerde über das Betreibungsamt Winterthur-Stadt)

**Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 28. Mai
2025 (CB250010)**

Erwägungen:

I.

1.1 In der gegen den Beschwerdeführer vollzogenen Einkommenspfändung Nr. ... erliess das Betreibungsamt Winterthur-Stadt (fortan Betreibungsamt) am 6. März 2025 die Anzeige an den Arbeitgeber, welcher aufgefordert wurde, den das monatliche Existenzminimum des Beschwerdeführers von Fr. 1'480.– übersteigenden Betrag abzuziehen und dem Betreibungsamt zu überweisen (act. 6/17/4).

1.2 Mit Eingabe vom 13. März 2025 (Poststempel) erhob der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Winterthur als untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (fortan Vorinstanz) Beschwerde gegen die Einkommenspfändung Nr. ... und beantragte deren Aufhebung und Rückweisung an das Betreibungsamt zur Neuurteilung. Weiter beantragte er die superprovisorische Aufhebung der Pfändungsverfügung und Mitteilung an den Arbeitgeber (vgl. act. 6/1 bis act. 6/4/1-12).

2. Gemäss Pfändungsurkunde vom 19. März 2025 wurde das betriebsrechtliche Existenzminimum des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung des monatlichen Grundbetrages von Fr. 1'200.–, der auswertigen Verpflegung von Fr. 220.–, des erhöhten Kleiderverbrauchs von Fr. 60.– sowie der Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'315.– auf Fr. 4'795.– erhöht und eine angepasste Anzeige an den Arbeitgeber erlassen (act. 6/10/14 und act. 6/10/15 = act. 17/12).

3.1 Mit Verfügung vom 3. April 2025 trat die Vorinstanz auf den prozessualen Antrag des Beschwerdeführers auf superprovisorische Aufhebung der Pfändung Nr. ... vom 6. März 2025 zufolge Gegenstandslosigkeit nicht ein (act. 6/11).

3.2 Die dagegen erhobene Beschwerde wurde von der Kammer mit Urteil vom 22. April 2025 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Verfahren Geschäfts-Nr. PS250094, act. 6/21). Auf die dagegen erhobene Beschwerde und

subsidiäre Verfassungsbeschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 12. Mai 2025 nicht ein (act. 6/22).

4. Die Stellungnahme des Betreibungsamtes vom 11. April 2025 (act. 6/16 inkl. Beilagen act. 6/17/1-12) stellte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu (act. 6/19). Weitere Eingaben erfolgten nicht. Die Vorinstanz wies die Beschwerde mit Urteil vom 28. Mai 2025 ab, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abgeschrieben wurde (act. 6/23 = act. 5). Der Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 3. Juni 2025 zugestellt (act. 6/24).

5. Dagegen liess er mit Eingabe vom 13. Juni 2025 (Poststempel) hierorts rechtzeitig Beschwerde erheben und die folgenden Anträge stellen (act. 2 S. 2):

- "1. Die Lohnpfändung des Beschwerdegegners Nr. ... vom 06. März 2025 sowie die Revision vom 19. März 2025 seien sofort und rückwirkend aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
2. Dem Beschwerdeführer sei für die Beschwerdeverfahren vor Vorinstanz und vor Ihrem Gericht die unentgeltliche Prozessführung zu erteilen, samt Beizug des Offizialanwalts.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

6. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1-25). Von der Einholung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Vernehmung kann abgesehen werden (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

II.

1. Das Verfahren der Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkurs-sachen (Art. 17 f. SchKG) richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit das SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich richtet sich dieses gemäss Art. 18 EG SchKG i.V.m. § 83 ff. GOG nach den Bestimmungen der ZPO über das Beschwerdeverfahren (Art. 319 ff. ZPO). Mit der Beschwerde können die un-

richtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

2.1 Die Vorinstanz erwog, die Pfändung vom 23. Januar 2025 sei nach Einreichung der Beschwerde angepasst worden, weshalb in Bezug auf die Pfändung vom 23. Januar 2025 kein vollstreckungsrechtlich relevantes Interesse an der Behandlung der Beschwerde mehr vorliege. Das Verfahren sei daher in diesem Umfang infolge Gegenstandslosigkeit der Beschwerde abzuschreiben (act. 5 S. 4 und 6).

2.2 Im Übrigen wies die Vorinstanz die Beschwerde ab. Hinsichtlich der Wohnungsmiete wurde erwogen, es liege ein Mietvertrag vom 19. September 2024 für die Wohnung des Beschwerdeführers mit einer Miete von Fr. 1'890.– sowie zwei am 14. Januar 2025 bezahlte Empfangsscheine an den Vermieter über je Fr. 2'055.– bei den Akten. Mit diesen Unterlagen könne eine effektive Zahlung der Wohnungsmiete im Zeitpunkt der Revision der Pfändung vom 23. Januar 2025 nicht belegt werden. Dass der Beschwerdeführer damals weitere Zahlungsnachweise eingereicht habe, sei nicht geltend gemacht worden. Ein Krankenversicherungsvertrag und Belege, wonach die Versicherungsprämien auch tatsächlich bezahlt würden, befänden sich nicht in den Akten. Dass diese Unterlagen dem Betreibungsamt im Zeitpunkt der Revision der Pfändung vorgelegen hätten, sei ebenso wenig ersichtlich. Bei den Unterhaltsbeiträgen seien rechtlich geschuldete monatliche Beträge von Fr. 200.– für den Sohn des Beschwerdeführers, Fr. 2'615.– für die Tochter und Fr. 500.– für die getrennt lebende Ehefrau ausgewiesen. Der vom Betreibungsamt unter dem Titel Unterhaltsbeiträge im revidierten Existenzminimum des Beschwerdeführers eingesetzte Betrag von insgesamt Fr. 3'315.– sei somit ebenfalls nicht zu beanstanden. Belege über Anfall und die effektive Begleichung von Kosten für den Arbeitsweg lägen nicht vor. Ausserdem habe der Beschwerdeführer anlässlich der Pfändung vom 23. Januar 2025 unterschrieben bestätigt, dass die Fahrtauslagen zum Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber bezahlt würden, weshalb diese zu Recht nicht berücksichtigt worden seien. Schliesslich seien Steuern bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nicht zu berücksichtigen (act. 5 S. 4-6).

3. Der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer hält dem entgegen, die Erwägung der Vorinstanz, wonach bei der Berechnung des Existenzminimums nur tatsächlich bezahlte Beträge berücksichtigt würden, sei widersprüchlich. Dass die Beträge gemäss Berechnung in der Eingabe vom 24. März 2025 benötigt würden, ergebe sich aus dem Mietvertrag, den Krankenkassenprämien und dem Ehetrennungsentscheid. Ob sie bezahlt worden seien, könne erst belegt werden, wenn die Zahlung erfolgt sei. Somit müssten diese Beträge dem Beschwerdeführer belassen werden, damit er die Zahlungen überhaupt tätigen könne. Gemäss dem von der Vorinstanz zitierten BGE 121 III 20 müssten die Beträge benötigt und bezahlt werden. Das heisse, wenn sie benötigt würden, brauche es keinen Zahlungsnachweis. In BGE 112 III 19 beziehe sich das Bundesgericht auf geforderte Zahlungen, was bei unbezahlten Mietzinsen die Kündigung zur Folge hätte, sodass damit zu rechnen sei, dass die Mietzinsen bezahlt würden. Bei deren Nichtberücksichtigung im Existenzminimum wäre eine Kündigung dem Betreibungsamt vorzuwerfen. Für den Zahlungsnachweis bedarf es somit einer besonderen Aufforderung des Betreibungsamtes, denn anhand der eingereichten Belege sei klar gewesen, dass der Beschwerdeführer diese Schulden zu bezahlen habe. Es sei nicht Sache des Beschwerdeführers, Zahlungsnachweise ohne vorherige Aufforderung beizubringen, insbesondere dann nicht, wenn die Pfändung bereits im Gange sei und er diese Zahlungen gar nicht vornehmen könne (act. 2 S. 3 f.).

4.1 Diese Argumentation verfängt nicht. Zuschläge zum Grundbetrag bei der Berechnung des Existenzminimums müssen vom Betreibungsamt nur berücksichtigt werden, wenn ein Schuldner sie tatsächlich benötigt, er zur Zahlung verpflichtet ist und sie auch effektiv bezahlt. Ohne entsprechende Belege sind die Zuschläge bei der Berechnung des Existenzminimums nicht zu berücksichtigen (Effektivitätsgrundsatz; BGer 5A_157/2022 vom 14. November 2022 E. 3.4.2. mit Hinweis auf BGE 121 III 20). Gegenteiliges lässt sich auch den vom Beschwerdeführer zitierten Bundesgerichtsentscheiden nicht entnehmen.

4.2 Dass Zahlungen in der Zukunft nicht belegt werden können, liegt auf der Hand. Zu belegen war vielmehr, dass die Zahlungen bis zum Zeitpunkt der

Pfändung, also in der Vergangenheit, regelmässig getätigt wurden. Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer bereits am 23. Januar 2025 vom Betreibungsamt darauf hingewiesen worden war, dass Zahlungsbelege der "letzten drei Monate" für die Wohnungsmiete, die Krankenkassen-Prämie und die Alimente einzureichen sind (act. 6/17/3). Die Behauptung, er sei vom Betreibungsamt nicht zum Zahlungsnachweis aufgefordert worden, ist somit aktenwidrig. Auch wurde der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 13. März 2025 schriftlich darüber informiert, dass bei Einreichung der einverlangten Belege eine Revision der Pfändung möglich sei (act. 6/17/6), worauf der Mietvertrag und das Eheschutzurteil, nicht jedoch Zahlungsbelege eingereicht wurden (vgl. act. 6/17/7). Auf die fehlenden Zahlungsbelege wurde der Rechtsvertreter in der Folge vom Betreibungsamt erneut hingewiesen (act. 6/17/8 und act. 6/17/10). Die Ansicht des Beschwerdeführers, wonach "benötigte" Beträge nicht "belegt" werden müssten, trifft nicht zu. Es handelt sich um eine kumulative Voraussetzung, worauf die Vorinstanz zu Recht hingewiesen hat (act. 5 S. 4). Bestehende Zahlungsverpflichtungen (Mietvertrag, Versicherungsprämien etc.) sind allein noch kein Beleg dafür, dass diesen in der Vergangenheit auch nachgekommen wurde. Das Betreibungsamt wies in seiner Stellungnahme vor Vorinstanz darauf hin, dass den beiden eingereichten Zahlungsbelegen nicht zu entnehmen sei, welche Monatsmieten sie betreffen, der bezahlte Betrag nicht mit der Mietzinshöhe gemäss Mietvertrag übereinstimme und mutmasslich Betreibungen seitens des vormaligen Vermieters für ausstehende Mietzinsen für die Zeit Juni bis September 2024 bestünden (act. 6/16 S. 3 f.). Hiezu äusserte sich der Beschwerdeführer in der Folge nicht.

4.3 Unbestritten blieb, dass der Beschwerdeführer die Belege für eine regelmässige (nicht bloss einmalige) Bezahlung der Mietzinsen und der Krankenkassenprämien – wie bereits am 23. Januar 2025 vom Betreibungsamt gefordert – bis dato nicht eingereicht hat, weshalb diese Beträge zu Recht auch nicht im Existenzminimum berücksichtigt wurden. Die Beschwerde des Beschwerdeführers erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen.

III.

1. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer stellt für das Verfahren vor Vorinstanz ein Gesuch um umfassende unentgeltliche Rechtspflege (act. 2 S. 2). Die Kammer ist für entsprechende Gesuche, welche nicht das Rechtsmittelverfahren betreffen, nicht zuständig. Auf das Gesuch ist daher nicht einzutreten. Von einer irrtümlichen Einreichung des Gesuchs bei der Kammer kann angesichts der Formulierung in der Beschwerdeschrift und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten ist, nicht ausgegangen werden, weshalb nach Art. 143 Abs. 1^{bis} ZPO keine Weiterleitung der Eingabe an die Vorinstanz angezeigt ist.

2.1 Auch für das Rechtsmittelverfahren stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege "samt Beizug des Offizialanwalts" (vgl. act. 2 S. 2). Angesichts des Umstandes, dass Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen grundsätzlich kostenlos sind (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG), ist der Antrag als Begehren auf gerichtliche Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu verstehen, zumal auch eine Honorarnote über Fr. 1'005.75 eingereicht wurde (act. 4).

2.2 Das Gesuch ist nicht ansatzweise begründet. Laufende Einkommenspfändungen sind zwar grundsätzlich bei der Ermittlung der prozessualen Mittellosigkeit zu berücksichtigen. Allein damit ist die Mittellosigkeit des rechtskundig vertretenen Beschwerdeführers jedoch nicht hinreichend dargetan (vgl. OGer ZH RB230037 vom 19. Januar 2024, E. II.5), weshalb das Gesuch abzuweisen ist. Im Übrigen wäre das Gesuch im Lichte der obigen Erwägungen (II.4) auch zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen.

3. Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind in Anwendung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten zu erheben und sind gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG keine Entschädigungen zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor dem Bezirksgericht Winterthur (Geschäfts-Nr. CB250010) wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für das Rechtsmittelverfahren wird abgewiesen.
3. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde des Beschwerdeführers wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer, an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Winterthur-Stadt, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. D. Tolic Hamming

versandt am:
3. Juli 2025